Stadt Cottbus / mesto Chosebuz Die Oberbürgermeisterin



Vorlagen-Nr.						
StVV	II-024/04					
НА						

Dezernat: II Amt: 7	U	J	Termin de	er 1 agi	ung: 30).06.200	4		
Vorlage zur Entscheidung									
durch den Hauptausschuss		⊠ öffentlich							
durch die Stadtverordnetenversa			nichtöf	fentlich					
			<u>'</u>						
Beratungsfolge:	Datum						Datum		
⊠ Beigeordnetenkonferenz	18.05.2004	☐ Soz	iales, Gleich	ıst. u. R	echte d. N	Inderh.			
	22.06.2004	⊠ Um	welt				15.06.2004		
Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	17.06.2004	⊠ Hau	ıptausschuss	3			23.06.2004		
Wirtschaft	15.06.2004	⊠ Stac	dtverordnete	nversan	nmlung		30.06.2004		
☐ Bau und Verkehr		☐ Orts	sbeiräte/Orts	sbeirat			10.06.2004		
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		□ ЈНА	A						
Beschlussvorschlag: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus möge beschließen: 1.Änderungssatzung zur Beitragssatzung zur Abwassersatzung von Cottbus-Gallinchen									
Rätzel									
Beratungsergebnis des HA/der StVV	•		Beschluss	-Nr.:					
einstimmig mit Sti	mmenmehrh		Sitzung an			TOP:			
			Anzahl der Ja -Stimmen:						
laut Beschlussvorschlag			Anzahl der Nein -Stimmen:						
mit Veränderungen (siehe Nieder		Anzahl de	r Stim	mentha	ltungen	<u>: </u>			

Vorlagen-Nr.: II-024/04

T		hreibung	. /D	••
Prani	IAMBACC	nrainiin	M/KAMP	iinaiina
		(/11/11/	2/11/02/	

Die Beschlussfassung der 1. Änderungssatzung zur Beitragssatzung zur Abwassersatzung ist aus folgendem Grund erforderlich:

- 1. Das zweite Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 Artikel 5 Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg bestimmt im Punkt 11. zu § 18 Übergangsregelung, dass die Änderungen des § 8 Absatz 2 Satz 6, des § 8 Absatz 6 in der bis zum 31. Januar geltenden Fassung des KAG bis zum 30.06.2004 weiter Anwendung finden, soweit Satzungen entsprechende Regelungen enthalten. Die Neufassung des KAG vom 31.03.2004 liegt mit Veröffentlichung vom 30.04.2004 (GVBI I S.174) vor. Der Gesetzgeber gibt also den Kommunen und Verbänden bis zum 30.06.2004 Zeit, die Satzungen an diese neuen Regelungen anzupassen, bis dahin gelten die alten Regelungen weiter. Das betrifft insbesondere folgende Änderungen
 - Entstehen der Beitragspflicht im Zusammenhang mit der Ausübung des Wahlrechts von Nutzern nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz
 - Differenzierung der Vorteilsbemessung nach Art und Maß der Nutzung bei Straßenbaubeiträgen bzw. ausschließlich nur das Maß der Nutzung (Maß der baulichen und sonstigen Nutzung) bei Kanalanschlussbeiträgen.
 - Ab dem 01.02.2004 gilt die Regelung, dass die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Einrichtung oder Anlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der rechtswirksamen Satzung. Diese Regelung gilt nur für Beitragsveranlagungen, bei denen die sachliche Beitragspflicht mit der Schaffung der Anschlussmöglichkeit nach dem 01.02.2004 entsteht.

Daher wurde die Kanalanschlussbeitragssatzung entsprechend den gesetzlichen Auflagen geändert. Unberücksichtigt blieben die sich aus dem Urteil des Verwaltungsgerichtes Cottbus ergebenden Konsequenzen z.B. bezüglich der Tiefenbegrenzung. Hier wird vorgeschlagen, eine Änderung der Satzung mit allen Konsequenzen für den Beitragsmaßstab und möglicherweise auch den Beitragssatz erst nach einem Urteil (Verfahren laufen noch beim VG Cottbus) vorzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen:	☐ Ja	Nein	
1. Gesamtkosten:			
2. Sicherstellung der Finanzierung:			
3. Folgekosten:			

Vorlagen-Nr.: II-024/04

Vorlagen-Nr.: II-024/04

Auswirkungen der Beschlussvorlage auf die Zukunftsfähigkeit



	sehr negativ	negativ	neutral	positiv	sehr positiv
		-	0	+	++
Ökologie				+	
Ökonomie				+	
Soziales			0		
Summe			1	2	

Ergebnis: + und - ergeben:

nicht nachhaltig nachhaltig

- 6	- 5	- 4	- 3	- 2	- 1	0	+ 1	+ 2	+ 3	+ 4	+ 5	+ 6
						1		2				

1. Änderungssatzung zur Beitragssatzung zur Abwassersatzung von Cottbus - Gallinchen

Präambel

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I. S. 398), in der Bekanntmachung der Neufassung der GO vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung, des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 GVBl. S. 200) in der Bekanntmachung der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I 481 III 454-1) idF vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.01.1998 (BGBl. I S. 156) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (BbgAbwAG) vom 08.02.1996 (GVBl. I Nr. 3 S. 14), der §§ 64 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13.07.1994 (GVBl. I. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Richtlinie und der IVU-Richtlinie im Land Brandenburg und zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 10.07.2002 (GVBl. I S. 62) in der jeweils geltenden Fassung,

des zweiten Gesetzes zur landesweiten Gemeindegebietsreform vom 24.03.2003 (GVBl. I S. 68) und des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Gemeinde Gallinchen und der Stadt Cottbus vom 30.06.2003 in Zusammenhang mit der Genehmigung dieses Vertrages durch Bescheid vom 28.08.2003 durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus Nr. 19 vom 15.11.2003 sowie am 24.10.2003 im Amtsblatt für das Amt Neuhausen/Spree Nr.10 und der Abwassersatzung der Gemeinde Gallinchen hat die Stadtverordnetenversammlung Cottbus in ihrer Sitzung vom XXXXXXX folgende 1.Änderungssatzung zur Beitragssatzung zur Abwassersatzung von Cottbus- Gallinchen beschlossen:

Artikel 1

Die Beitragssatzung zur Abwassersatzung von Cottbus-Gallinchen vom 30.10.2002 veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Neuhausen/Spree Nr. 11 vom 29. November 2002 wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
- a) eine bauliche **oder sonstige** Nutzung festgelegt ist, sobald sie bebaut oder **sonstig** genutzt werden dürfen
- b) eine bauliche oder sonstige Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinden zur Bebauung oder zur sonstigen Nutzung anstehen.

2. § 3 Absatz 1 Punkt 1. und 2. wird wie folgt gefasst

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche. Als Grundstücksfläche gilt:
- 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche **oder sonstige** Nutzungsfestsetzung bezieht; über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausgehende Grundstücksteile bleiben unberücksichtigt;
- 2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als bauliche oder sonstige Nutzung vorsieht,
 - a) bei Grundstücken, die an die Erschließungsanlagen angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von 35 m (dieses entspricht der typischen Tiefe der Bebaubarkeit oder sonstigen Nutzbarkeit im Verbandsgebiet)
 - b) bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 35 m (dieses entspricht der typischen Tiefe der Bebaubarkeit oder sonstigen Nutzbarkeit im Gemeindegebiet); Grundstücksteile, die lediglich die wegmäßige Verbindung zum Grundstück herstellen, bleiben unberücksichtigt.

3. Der § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert

(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit Inkrafttreten der rechtswirksamen Satzung.

Im übrigen entsteht die Beitragspflicht gem.

- a) § 2 Abs. 2, frühestens jedoch mit Genehmigung des Anschlusses,
- b) § 3 Abs. 8 mit der Möglichkeit des Vollanschlusses,
- c) § 3 Abs. 9 mit der Vereinigung der Grundstücke.

4. Der § 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt des Zugehens des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der

nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

Artikel II

§ 11 In-Kraft-Treten

(1) Diese 1. Änderungssatzung zur Beitragssatzung zur Abwassersatzung tritt ab 01.07.2004 in Kraft.

Cottbus, den.....

Karin Rätzel Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus